

KLEINBOESINGEN

Planungs- und Baureglement

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Artikel 1.....	4
Zweck.....	4
Artikel 2.....	4
Gesetzliche Grundlagen.....	4
Artikel 3.....	5
Rechnatur.....	5
Artikel 4.....	5
Verhältnis zum Privatrecht.....	5
Artikel 5.....	5
Anwendungsbereich.....	5
Artikel 6.....	5
Abweichungen.....	5
ZONENVORSCHRIFTEN	6
Artikel 7.....	6
Obligatorische Detailbebauungspläne.....	6
Artikel 8.....	6
Geschützte Kulturgüter.....	6
Artikel 9.....	7
Landschaftsschutzzone.....	7
Artikel 10.....	7
Geschützte Landschaftselemente.....	7
Artikel 11.....	8
Archäologischer Schutzperimeter.....	8
Artikel 12.....	8
Bauweise.....	8
Artikel 13.....	8
Dorfzone.....	8
Artikel 14.....	9
Charakter.....	9
Baupolizeiliche Masse.....	9
Artikel 15.....	9
Charakter.....	9
Abstände.....	10
Besondere Bestimmungen.....	10
Baupolizeiliche Masse.....	10
Artikel 16.....	10
Charakter.....	10

Vorprüfung	11
DEFINITIONEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN	11
Artikel 17	11
Abstände	11
Artikel 18	11
Gebäudelängen	11
BAU-UND ANDERE VORSCHRIFTEN	12
Artikel 19	12
Gestaltung	12
Artikel 20	12
Parkplätze	12
Berechnung des Parkplatzbedarfs	12
Wohnen	13
Dienstleistungsbetriebe	13
Verkaufsgeschäfte	13
Restaurant	13
Artikel 21	13
Spielplätze und Gemeinschaftsräume	13
Artikel 22	13
Antennen	13
BEWILLIGUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN SOWIE DEREN FRISTEN	14
Artikel 23	14
Aufstellen von Baugespannen (Profilen)	14
Artikel 24	14
Form des Baugesuchs	14
Artikel 25	14
Kontrolle durch den Gemeinderat	14
Artikel 26	14
Gebühren	14
Artikel 27	15
Expertisen	15
ERSTELLEN VON DETAILBEBAUUNGSPLÄNEN (DBP)	15
Artikel 28	15
Detailbebauungspläne	15
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Artikel 29	15
Aufhebung bestehender Bestimmungen	15
Artikel 30	16

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

1 Das vorliegende Planungs- und Baureglement legt die Bestimmungen für den Zonennutzungsplan und für die Baupolizei fest. Um eine harmonische und rationelle Entwicklung der Gemeinde sicherzustellen, bestimmt dieses ebenfalls für jede Zonenart Planungsziele. Sie stellen materialrechtliche Grundsätze dar, welche als Richtlinien für die Verwirklichung der Planung sowie für die Ueberprüfung von Baugesuchen dienen sollen.

Artikel 2

Gesetzliche Grundlagen

1 Die gesetzlichen Grundlagen dieses Reglements bilden das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (R PBG), das Ausführungsreglement vom 18. Dez. 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz (ARzR PBG), das Strassengesetz (SG) vom 15. Dez. 1967, alle übrigen einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften, die kantonalen und regionalen Richtpläne sowie die Beschlüsse, welche mit der Ortsplanung der Gemeinde in Verbindung stehen.

2 Die ortsplanerischen Unterlagen setzen sich zusammen aus:

- a) den folgenden Gemeinderichtplänen:
 - Zonenrichtplan
 - Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan
- b) dem Zonennutzungsplan
- c) dem Schutzzonenplan
- d) dem Planungs- und Baureglement
- e) dem technischen Bericht zur Ortsplanung
- f) den Detailbebauungsplänen.

Artikel 3

Rechnatur

1 Das vorliegende Reglement, der Zonennutzungsplan und der Schutzzonenplan sind allgemein verbindlich.

2 Mit der Genehmigung durch den Staatsrat werden die Gemeinderichtpläne für die Gemeinde- und Kantonsbehörden verbindlich (Art. 76 RPBG).

Artikel 4

Verhältnis zum Privatrecht

1 Im Verhältnis unter Nachbarn sind Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des freiburgischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) zu beachten.

2 Die Vorschriften des Baureglementes sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel 5

Anwendungsbereich

1 Die Vorschriften dieses Reglementes haben für das gesamte Gemeindegebiet Gültigkeit. Sie sind für alle Bauten und Arbeiten im Sinne von Art. 146 RPBG, Art. 72 - 74 ARzRPBG und für alle Nutzungsänderungen anwendbar.

Artikel 6

Abweichungen

1 Der Gemeinderat kann nur mit dem Einverständnis der Baudirektion Abweichungen von den Plänen und den Gemeindevorschriften bewilligen, wenn weder ein höheres öffentliches Interesse noch überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen. Die Bestimmungen des RPBG (Art. 55), des ARzRPBG (Art. 90ff) und des SG (Art. 119) sind massgebend.

Zonenvorschriften

Generelle Zonenvorschriften

Artikel 7

Obligatorische Detailbebauungspläne

1 Der Perimeter des Detailbebauungsplan (DBP) wird gemäss Art. 67, Abs. 2 RPBG festgesetzt. In diesen Gebieten wird kein Baugesuch bewilligt, das nicht einem genehmigten DBP entspricht, ausgenommen Umbauten und kleinere Anbauten, die die nachfolgende Ausarbeitungen des DBP in keiner Weise präjudizieren.

2 Die Kosten der Erstellungen des DBP gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Kommt unter den betroffenen Eigentümern keine Einigung zustande, gilt Art. 68, Abs. 4 RPBG.

Artikel 8

Geschützte Kulturgüter

1 Im Zonennutzungsplan und im Schutzzonenplan sind die im Sinne des Kulturgüterschutzes geschützten Bauten bezeichnet. Die Liste der Schutzobjekte ist im Anhang des Reglementes aufgeführt und gibt den Wert jedes Objektes an nach der Einstufung A, B und C gem. Art. 48 des Ausführungsreglements vom 17. August 1993 zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (ARKGSG).

2 Die geschützten Bauten müssen nach ihrem Eigenwert in ihrer Substanz und in ihrer charakteristischen Elementen erhalten werden:

- *Schutzumfang Wert C:*
Erhaltung der Baustruktur und der architektonischen Hauptelemente unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes.
- *Schutzumfang Wert B:*
Zusätzlich zu den Vorschriften für den Wert C: Erhaltung der Gebäudehülle sowie der inneren Struktur und Ausstattung.
- *Schutzumfang Wert A:*
Zusätzlich zu den für die Werte C und B definierten Vorschriften: Integrale Erhaltung der Innenräume, der Innen- und Aussendekoration sowie der wesentlichen Elemente der Umgebungsgestaltung.

Die Wegkreuze sind zu erhalten.

Art. 64 Abs. 2 und 3 des RPBG ist vorbehalten.

3 Für jedes von einer Instandstellung, einem Umbau, einer Standortveränderung oder einem Abbruch betroffene geschützte Gebäude sowie bei Eingriffen in dessen Nahumgebung ist das Gutachten der Kommission für Kulturgüter erforderlich. Vor dem Baubewilligungsgesuch muss ein Vorprüfungsgesuch eingereicht werden.

4 Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Kulturgüter kann der Staat unter gegebenen Umständen bei einem geschützten Objekt für Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten eine finanzielle Unterstützung gewähren.

Artikel 9

Landschaftsschutzzone

1 In der Landschaftsschutzzone sind alle Bauten und Anlagen, mit Ausnahme naturnaher Bewirtschaftungswege und geringfügige Bauten, untersagt.

2 Das Land darf nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Baumschulen, standortfremde Aufforstungen und Gärtnereien dürfen nicht angelegt werden.

Artikel 10

Geschützte Landschaftselemente

1 Die im Schutzzonenplan eingetragenen Baumgruppen, Einzelbäume, Büsche und Hecken dürfen nicht gefällt oder gerodet werden (Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt). Der periodische, artenspezifische Schnitt der Hecken ist weiterhin erlaubt. (Es sollen auch langsamwachsende Pflanzen gross werden können.) Wo geschützte Elemente wegen Krankheit, aus Alters- oder ähnlichen Gründen entfernt werden, müssen sie an gleicher Stelle oder in nächster Umgebung durch eine Neupflanzung ersetzt werden. Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

2 Bachläufe dürfen nicht eingelegt werden.

3 Sämtliche Uferbepflanzungen gelten als geschützte Landschaftselemente.

Artikel 11

Archäologischer Schutzperimeter

1 Im Zonennutzungsplan und im Schutzzonenplan sind die archäologischen Schutzperimeter bezeichnet.

2 Innerhalb der archäologischen Perimeter ist für jede neue Baute oder Aenderung an bestehenden Gebäuden sowie für jede Aenderung am natürlichen Gelände dem Gemeinderat, dem archäologischen Dienst (AD) und dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) ein Vorgesuch zu unterbreiten.

3 Der archäologische Dienst ist ermächtigt, in diesem Perimeter gemäss den Art. 37 bis 40 KGSK Sondierungs- und Grabarbeiten durchzuführen. Bei einem Baubewilligungsgesuch ist das Gutachten des archäologischen Dienstes notwendig. Zudem sind namentlich die Bestimmungen von Art. 35 KGSK und von Art. 63 Abs. 4 RPBG vorbehalten.

4 Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Artikel 12

Bauweise

1 Wo in einem DBP nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise.

2 Die Bauten haben gegenüber dem nachbarlichen Grund allseitig die in den Zonenvorschriften festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

Spezielle Zonenvorschriften

Artikel 13

Dorfzone

1 Der Weiler Kleinbösinggen ist im ISOS-Inventar als von regionaler Bedeutung bezeichnet. Darum gilt die Dorfzone als Schutzzone, deren Zweck die Erhaltung der dörflichen Substanz und des charakteristischen Dorfbilds ist.

2 Innerhalb der Dorfzone dürfen nur Neu-, Um- und Ausbauten, welche das Dorfbild weder in gestalterischer noch in volumetrischer Hinsicht beeinträchtigen, erlaubt werden.

3 Vor Einreichen eines Baugesuchs von grösserer Bedeutung muss der Gesuchsteller ein Vorprüfungsgesuch gemäss Art. 184 RPBG einreichen.

4 Zur Beurteilung der Vorprüfungs- und Baugesuche ist das Gutachten des Kulturgüterdienstes erforderlich.

5 Für Bauvorhaben, die dem Abs. 2 nicht entsprechen, kann der Gemeinderat zur besseren Einordnung der Bauvorhaben in das Dorfbild, zum Erreichen einer architektonisch guten Lösung und zur Planung gemeinsamer Erschliessungsanlagen die Ausarbeitung eines DBP verlangen.

6 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

Wohnzonen

Artikel 14

Charakter

1 Die Wohnzonen sind vorwiegend der Wohnnutzung vorbehalten. Andere Nutzungen wie Handel, Handwerk oder Dienstleistungen sind zugelassen, sofern sie keinen das Quartier störenden Verkehr verursachen, sich dem Quartiercharakter unterordnen und die Vorschriften der Empfindlichkeitsstufe II der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung eingehalten werden.

Baupolizeiliche Masse

2 Siehe Art. 30

Gewerbezone

Artikel 15

Charakter

1 Die Gewerbezone ist den Fabrikations- und Dienstleistungsbetrieben vorbehalten.

2 Wohnungen für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal sind zugelassen, sofern durch geeignete

Vorkehrungen für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird. Der Wohnanteil darf die Ausnützungsziffer der niederen Dichte nicht überschreiten.

3 Die Gewerbezone wird der Empfindlichkeitsstufe III der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugewiesen.

Abstände

4 Nach Raumplanungs- und Baugesetz und dem Ausführungsreglement zum RPBG, wenn in einem Detailbebauungsplan nichts anderes bestimmt wird. Die Vorschriften zur Erhöhung des Abstands gemäss Art. 63 ARzRPBG sind nur gegenüber einer anderen Bauzone anwendbar.

Besondere Bestimmungen

5 15 % der überbaubaren Grundstücksfläche (gemäss Art. 56 ARzRPBG) sind zu begrünen und mit Sträuchern und hochstämmigen Baumgruppen zu bepflanzen. Die geforderten Grünflächen sind im wesentlichen als zusammenhängende Flächen anzulegen. Auf die Wohnzonen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Baupolizeiliche Masse

6 Siehe Art. 30

Landwirtschaftszone

Artikel 16

Charakter

1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich oder für den Reb- oder Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

2 Es sind Bauvorhaben gestattet, die dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem Rebbau, dem Gartenbau oder den Wohnbedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen sowie standortgebundene Bauvorhaben.

3 Wohngebäude dürfen nicht von der Hofliegenschaft abparzelliert werden.

4 Bei der Wahl des Standorts von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist auf die Bedürfnisse einer rationellen

Bewirtschaftung des Bodens und auf Orts- und Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

5 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III der Eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

Vorprüfung

6 Die Vorprüfung gemäss Art. 184 RPBG ist für alle Bauvorhaben obligatorisch, mit Ausnahme jener für geringfügige Bauten.

Definitionen zu den Zonenvorschriften

Artikel 17

Abstände

1 Wo nichts anderes bestimmt wird, sind die Strassenbaulinien (gemäss Strassengesetz) als minimale Abstände zu betrachten.

2 Der minimale Abstand eines Gebäudes zur Waldgrenze beträgt 30.00 m, sofern der Zonennutzungsplan oder ein DBP keinen niedrigeren Abstand vorschreibt.

3 Der minimale Abstand eines Gebäudes zu geschützten Hecken, Baumreihen oder Baumgruppen (siehe Art. 10) beträgt 15.00 m, sofern der Zonennutzungsplan oder ein DBP keinen niedrigeren Abstand vorschreibt, mit Ausnahme von Einzelbäumen und Obstbäumen einer Hofstatt neben Bauernhäusern.

4 Der minimale Abstand einer Baute oder einer Anlage von der Grenze der Wasserläufe beträgt 20.00 m. Ausnahmen erfordern die Begutachtung der Abteilung Wasserbau (vgl. Art. 45 und 46 des Gesetzes über den Wasserbau).

5 Entlang von wichtigen Leitungen, die unterirdisch verlegt sind, kann der Gemeinderat Baugrenzen festlegen, die öffentlich aufgelegt werden.

Artikel 18

Gebäudelängen

Aufgehoben !

Bau-und andere Vorschriften

Artikel 19

Gestaltung

1 Bauten und Anlagen, insbesondere auch Dachaufbauten, sind so zu gestalten, dass durch das Uebernehmen der bestehenden Ordnung zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bauten und Anlagen, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

2 Für die architektonische und gestalterische Beurteilung der Baugesuche kann die Gemeinde einen ausgewiesenen und unabhängigen (auswärtigen) Fachmann beiziehen.

Artikel 20

Parkplätze

1 Für jeden Neu-, Um- und Anbau ist die erforderliche Anzahl offener und gedeckter Parkfelder aufgrund der jeweils gültigen Norm SN 640601a "Parkieren, Bedarf an Parkfeldern" der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS zu bestimmen.

2 Der Gemeinderat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Verhältnisse in Abweichung zur Norm besondere Vorschriften erlassen.

3 Von den verlangten Parkplätzen sind bei Mehrfamilienhäusern und dichten Eigentumsmassnahmen wie Reihenhäusern 2/3 überdeckt anzuordnen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen genehmigen. Die nicht gedeckten Parkplätze sind mit hochstämmigen Bäumen zu gestalten (mindestens ein Baum pro vier Parkplätze), soweit dies die Abstandsvorschriften des Einführungsgesetzes zum ZGB nicht verunmöglichen.

4 Bei Ungenügen der vorhandenen Parkplätze kann der Gemeinderat jederzeit eine Anpassung der Anzahl Parkplätze verlangen.

Berechnung des Parkplatzbedarfs

5 Sämtliche Berechnungen müssen auf ganze Zahlen aufgerundet werden. Wenn zwei Kriterien angegeben sind, ist das schärfere massgebend.

Wohnen

6 1 Parkplatz (PP) pro 80 m² Bruttogeschossfläche (BGF), jedoch pro Wohnung mindestens 1 PP, pro Einfamilienhaus mindestens 2 PP.

Für Besucher zusätzlich : 10 %.

Dienstleistungsbetriebe

7 0,6 PP pro Arbeitsplatz (AP).

Für Besucher zusätzlich : Kundenintensive Betriebe (Bank, Post, Arztpraxis) 0,4 PP pro AP, übrige Betriebe 0,2 PP pro AP.

Verkaufsgeschäfte

8 0,6 PP pro AP, bzw. 2 P pro 100 m² Verkaufsfläche (VF).

Für Besucher zusätzlich : Kundenintensive Geschäfte (Lebensmittel, Warenhaus, Kiosk usw.) 2,5 PP pro AP bzw. 8 PP pro 100 m² VF. Uebrige Verkaufsgeschäfte : 0,8 PP pro AP bzw. 3 PP pro 100 m² VF.

Restaurant

9 1 PP pro 3 Sitzplätze.

Artikel 21

Spielplätze und Gemeinschaftsräume

1 Spielplätze gemäss Art. 26 ARzRPBG sind den altersspezifischen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten und einzurichten. Sie sind an besonnener und geschützter Lage anzuordnen und müssen gefahrlos erreichbar sein.

2 Die Hälfte der geforderten Flächen kann gedeckt angeordnet werden. Die gedeckten Flächen zählen doppelt.

3 Als Richtlinien für die Gestaltung der Spielplätze gilt das Informationsblatt 10.1.1. der Pro Juventute.

Artikel 22

Antennen

1 Pro Gebäude ist nur eine Radio- oder Fernsehantenne erlaubt. Der Gemeinderat kann für mehrere Gebäude oder Quartiere Gemeinschaftsantennen verlangen. Im Bereich der öffentlichen Gemeinschaftsantennenanlage sind keine einzelnen Aussenantennen, ausser Parabolspiegelantennen, erlaubt.

Bewilligungs- und Kontrollverfahren sowie deren Fristen

Artikel 23

Aufstellen von Baugespannen (Profilen)

- 1 Vor der öffentlichen Auflage eines jeden Baugesuchs sind Baugespanne zu erstellen, welche die Form des Baus erkennen lassen.
- 2 Im weiteren gilt Art. 85 ARzRPBG.

Artikel 24

Form des Baugesuchs

- 1 Die Gesuche sind 5 fach auf amtlichem Formular an den Gemeinderat einzureichen.
- 2 Ein Gesuch gilt als eingereicht, wenn alle Unterlagen vollständig bei der Behörde vorliegen und die Baugespanne (Profile) erstellt sind.

Artikel 25

Kontrolle durch den Gemeinderat

- 1 Dem Gemeinderat sind folgende Kontrollen anzumelden:
 - Kontrollen gemäss Art. 194, RPBG und Art. 104 ARzRPBG
 - Bezugsbereiter Bau (diese Kontrolle ist mindestens 14 Tage zum voraus anzumelden).
- 2 Art. 192 und 194 RPBG sind vorbehalten.

Artikel 26

Gebühren

- 1 Für die Prüfung der Baugesuche, der DBP und für die Ueberwachung der Bauten hat der Bauherr an die Gemeinde eine Gebühr gemäss "Gebührenreglement für Baugesuche" zu entrichten.

Artikel 27

Expertisen

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Ueberprüfung von Detailplanungen und Baugesuchen Fachkräfte beizuziehen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 2 Der Bauherr ist durch den Gemeinderat über das Vorgehen vorgängig zu orientieren.

Erstellen von Detailbebauungsplänen (DBP)

Artikel 28

Detailbebauungspläne

- 1 Vorschriften gemäss Art. 67 ff RPBG und Art. 7 ARz.RPBG.
- 2 Vor Inangriffnahme und Einreichung des Vorprüfungsgesuchs an die kantonalen Behörden für die Erstellung eines Detailbebauungsplans sind die Rahmenbedingungen beim Gemeinderat einzuholen. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Planungskommission ausgearbeitet und sind dem Gesuch beizulegen.
- 3 Für jeden Detailbebauungsplan sind die durch die Ortsplanung erarbeiteten Zielsetzungen, die im Planwerk und dem technischen Bericht festgehalten sind, verbindlich. Zu deren Beurteilung kann der Gemeinderat, falls notwendig, ausgewiesene, unabhängige Fachleute beiziehen.

Schlussbestimmungen

Artikel 29

Aufhebung bestehender Bestimmungen

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes und des Zonenplans wird das Planungs- und Baureglement vom 14.12.1993 aufgehoben.

Artikel 30

Baupolizeiliche Masse

	GH	H	GA	G max.	AZ	VZ	UeZ	E
Dorfzone	13 m		H / 2 min. 4m		0,6 *			3
WZ niedere Dichte	10 m	7 m	5 m		0,35 0,5 **		25 % 35 % **	2
WZ mittlere Dichte	13 m		H / 2 min. 5m	3 ***	0,6		25 %	2
GZ Gewerbe Zone	13 m		H / 2 min. 5m			6,0	50 %	3

* Nur für Neubauten oder Bauten, die nicht unter Art. 57, Abs 5 ARzRPBG fallen.

** Für zusammen gebaute Einzelwohnhäuser, gem. Art 53 ARzRPBG

*** Exkl. Ausgebauter Dachstock oder Attika

Legende

GH	zugelassene Gesamthöhe
h	Höhe Schnittpunkt Fassade / Dach
GA	Grenzabstand
G max.	maximale Geschosszahl
AZ	Ausnützungsziffer
VZ	Volumenziffer gem. Art. 57, Abs. 4 ARzRPBG
UeZ	Ueberbauungsziffer
E	Empfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV
H	effektive Gebäudehöhe

Die Erhöhung des Abstandes nach Art. 63 ARzRPBG bleibt vorbehalten

Oeffentliche Auflage

Vom 22. 10. 1999

bis 22. 11. 1999

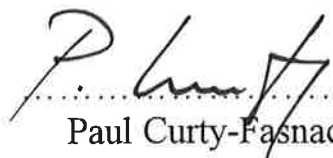
Angenommen vom Gemeinderat

Kleinbösing, den 11. 10. 1999

Der Ammann



Die Schreiberin


Paul Curty-Fasnacht


Prisca Curty-Perler

Genehmigt durch die Baudirektion

Freiburg, den 07. Juni 2001
~~1999~~

Der Staatsrat, Direktor





Schützenswerte Gebäude

Als Richtlinien für die Erhaltung schützenswerter Gebäude gelten:

Kategorie A

Hohe typologische und künstlerische Qualität von kantonaler Bedeutung.
Planungsziel: vollständig zu erhalten.

Kategorie B

Sehr gute typologische Qualität von regionaler Bedeutung.
Planungsziel: zu erhalten.

Kategorie C

Gute typologische Qualität von lokaler Bedeutung.
Planungsziel: nach Möglichkeit zu erhalten.



COMMISSION CANTONALE DES MONUMENTS HISTORIQUES ET EDIFICES PUBLICS
KANTONALE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE

BAUERNHAUS-INVENTAR

Gemeinde: KLEINBOESINGEN
 (See)

Verzeichnis der schützenswerten Gebäude:
 (ersetzt dasjenige vom 21.3.1991)

Inv. Nr.	Gebäude	Vers. Nr.	Plan Fol./Art.	Datierung	Ort	Wert
00	Ortsbild					
01	Ortsbild					
1	Bauernhaus	<u>2</u>	1/479;480b	(19. Jh.)		C
2	Bauernhaus	<u>6</u>	15/191	(19. Jh.)		C+
3	Speicher	<u>9</u>	15/323;650	(18. Jh.)		B+
4	Bauernhaus	<u>11</u>	1/534	(1820)		B
5	Wohnhaus	<u>16</u>	2/230	(1775)		BC+
6	Ofenhaus	<u>52</u>	15/276;657	(18./20. Jh.)		C
7	Ofenhaus	<u>63</u>	1/532;552	(A. 19. Jh.)		C

Der Präsident der Kommission
 für Denkmalpflege:

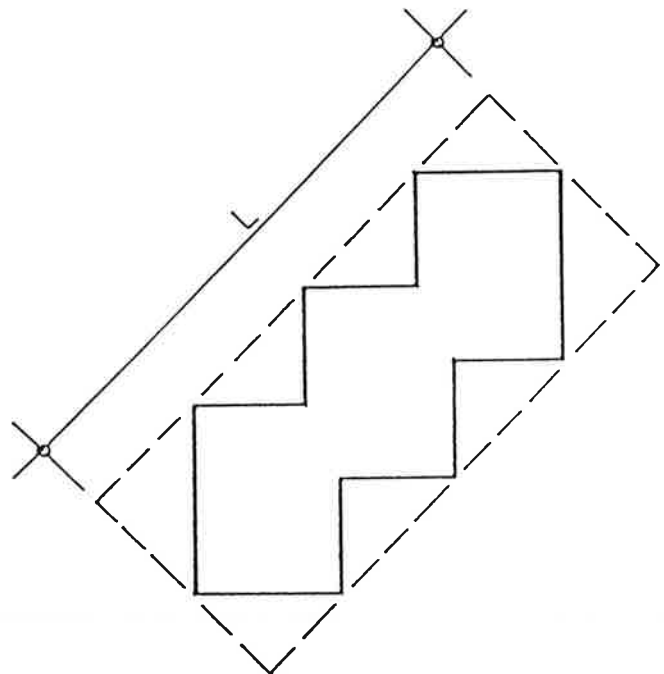
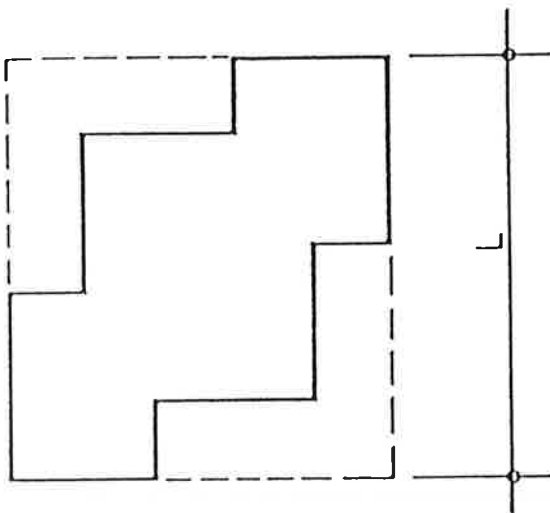
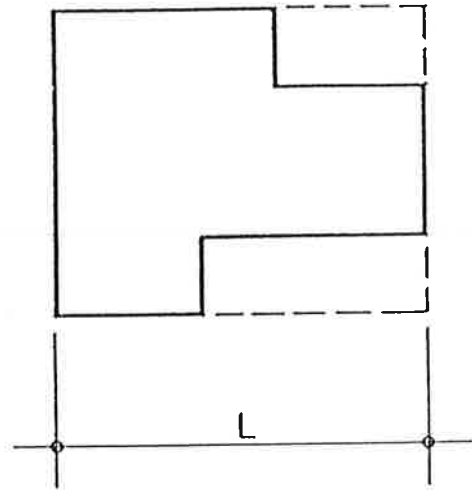
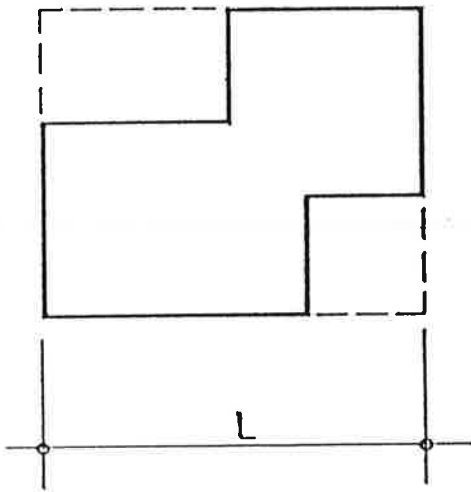
N. Deiss

Der Inventar-Bearbeiter:

J.-P. Anderegg

Gebäudelänge

Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Länge am flächenmässig kleinsten umfassenden Rechteck zu messen.



KRITERIEN ZUR GESTALTUNG VON S P I E L P L A T Z E N

1. Pädagogische, psychologische Aspekte

Die gesellschaftliche Entwicklung hat zu einer zunehmend kinderfeindlicheren Umwelt, vor allem in unseren Städten geführt. Das Spiel selbst wird in der sich am Leistungsprinzip orientierenden Gesellschaft als ein zu vernachlässigender Faktor eingeschätzt. Spielplatzplanung bedeutet nicht nur Freiflächen für Kinder auszuscheiden, sondern auch dem Spiel seine Bedeutung zurückzugeben und eine kinder- und spielgerechte Umwelt zu schaffen. Die folgenden Hinweise beziehen sich primär auf unbeauftragte (konventionelle) Spielplätze. D.h. aber nicht, dass das Spiel nur an diesen Ort gebunden ist. Das Spiel soll wieder überall möglich sein, und in dem Sinne ist die gesamte räumliche Umwelt zu gestalten. Das Spiel braucht Raum in der Wohnung, im Hauseingang, im Vorgarten, auf Trottoirs, auf Strassen, die vom Autoverkehr befreit sind etc.

Grundspielarten: Wir unterscheiden drei Spielarten, die für die Entwicklung des Kindes von zentraler Bedeutung sind:

- a) Bewegungsspiele: Sie fördern die körperliche Entwicklung, Mut und Geschicklichkeit.
- b) Beziehungsspiele: Hier entwickelt sich die Beziehung zu Mensch, Tier und Pflanze. Das Kind lernt, sich in der Gruppe zu bewegen und probiert soziale Rollen der Erwachsenen im Spiel aus.
- c) Gestaltungsspiele: Bewegungsimpuls und Nachahmung verbinden sich zu neuer Form der schöpferischen Betätigung. Hierher gehören die Konstruktionsspiele mit den verschiedensten Materialien.

Im kindlichen Spiel werden diese drei Grundspielarten selten in reiner Form auftreten. Dennoch ist bei der Gestaltung von Spielplätzen und Spielräumen jeder Grundspielart ein eigener Bereich zuzuordnen.

Offenheit: Der Betrieb von betreuten Abenteuer - oder Robinsonspielplätzen gibt gewisse Hinweise auch für die Gestaltung von konventionellen Spielplätzen. Offenheit bedeutet, dass ein Spielplatz eigentlich niemals ganz fertig sein kann. Gewiss gibt es so etwas wie ein Standardangebot, doch soll darauf geachtet werden, dass ein Spielplatz sich neu entwickelnden Bedürfnissen angepasst werden kann. So sind - wenn es die Bedingungen zulassen - Spielplätze mit veränderlichen Elementen und Einrichtungen auszustatten.

Vielgestaltigkeit: Kinder wechseln ihre Aktivitäten relativ rasch. Die Vielgestaltigkeit muss sich also auf das Angebot an Spielmöglichkeiten beziehen, die den Kindern die unterschiedlichsten Aktivitäten ermöglichen. Dazu gehört auch eine abwechslungsreiche topografische Gestaltung des Spielplatzes, ein Angebot unterschiedlicher Materialien und die farbliche Gestaltung.

Neue Erfahrungen: Der Wert eines Spielplatzes steigt, wenn die Kinder neues erleben und neues erfahren können. Daher sollen bei der Ausstattung des Spielplatzes die unterschiedlichsten Materialien verwendet werden. Für die Kinder wesentlich ist das Vorhandensein der sogenannten Urelemente: Wasser, Luft, Erde und Feuer. Insbesondere das Spiel mit Wasser und Feuer beinhaltet gewisse Ueber- raschungseffekte, die es erlauben, neue Erfahrungen zu sammeln. Die Urelemente fordern damit auch zu eigenem Gestalten und Verändern des Vorgefundenen auf.

Nutzungskonflikte: Obschon Kinder ihre Aktivitäten häufig wechseln ist darauf zu achten, dass ein einmal begonnenes Spiel ohne äussere Störung zu Ende geführt werden kann. Das bedeutet, dass bei der Einrichtung und Ausstattung des Spielplatzes Nutzungskonflikte soweit wie möglich vermieden werden. Ein immer wieder anzutreffendes Beispiel eines solchen Nutzungskonfliktes ist die Rutschbahn, die direkt in den Sandkasten führt. Dadurch werden Kinder, die sich dem beschaulichen Sandspiel widmen möchten, durch diejenigen, die die Rutschbahn benutzen, ständig gestört. Ein kontinuierliches, vertiefendes Spiel ist damit nicht mehr möglich.

Gefahren: Spielabläufe, die einen gewissen Schwierigkeitsgrad aufweisen, fordern erst die Fähigkeiten der Kinder heraus. Somit ist ein Spielplatz ohne Gefahrenmomente langweilig und entspricht nicht den Spielbedürfnissen der Kinder. Der Spielplatz soll aber so gestaltet sein, dass die angebotenen Gefahren für das Kind erkennbar und überschaubar sind. Ein defektes Spielgerät birgt Gefahrenmomente, die vom Kind nicht mehr erfasst werden. Die Möglichkeit dagegen, von einem Klettergerät herunterzufallen, ist kalkulierbar.

2. Lage des Spielplatzes

Altersstruktur des Einzugsgebietes: Die Altersstruktur eines Einzugsgebietes gibt uns Aufschluss über die Anzahl und das Alter der Kinder, deren Spielbedürfnisse befriedigt werden müssen. Daraus lassen sich bis zu einem gewissen Grade Grösse, Anzahl, Typus (Kleinkinderspielplatz, Siedlungsspielplatz, Robinsonspielplatz) und ungefähre Nutzungsdauer der Spielangebote bestimmen. Die Kenntnis der Altersstruktur erlaubt es auch, bei der Spielplatzplanung Prioritäten richtig zu bestimmen.

Distanz, Wohnung - Spielplatz: Spielplätze haben nur dann einen Sinn, wenn sie tatsächlich benutzt werden, und das hängt neben ihrer Attraktivität wesentlich von der Distanz Wohnung - Spielplatz ab. Kleinkinder werden in der Regel nur zum Spielen ausser Haus gelassen, wenn der Spielbereich in Ruf- und Sichtnähe (ca. 50m) der Mutter liegt. Ein Siedlungsspielplatz für die Grösseren sollte in einem Einzugsbereich von ca. 250m liegen. Nur Robinson- oder Abenteuerspielplätze, deren Attraktivität sehr gross ist, können weiter entfernt bis max. 1000 m eingerichtet werden.

Spielmöglichkeiten in Wohnung und Nahwohnumwelt: Neben der Entfernung wird der Besuch des Spielplatzes auch von Spielmöglichkeiten in der Wohnung, im Garten, auf dem Balkon und den vorhandenen Spielkameraden mitbestimmt. So zeigen ausländische Untersuchungen, dass in Quartieren mit schlechter Wohnqualität die Besuchsfrequenz von Spielplätzen wesentlich grösser ist als in gut ausgestatteten Wohnsiedlungen. In Bezug auf die Spielplatzplanung bedeutet dies, Spielplätze als Kontrastangebote zur jeweiligen Wohnnahumwelt zu konzipieren. In diesem Sinne kann ein Spielplatz mehr Ergänzungs- oder Ersatzfunktion haben.

Siedlungsformen: In bestehenden Siedlungsgebieten können Spielplätze nur in den wenigsten Fällen an den Idealstandorten angelegt werden. Hier gilt es, Kompromisse zu finden und unter Umständen bestehende Strassenzüge zu sperren und diese als Spielstrassen auszubauen. In Einfamilienhausquartieren werden in der Regel die eigenen Gärten als Kleinkinderspielplätze benutzt. Dagegen wird man einem Siedlungsspielplatz vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen. Hochhäuser sind aus der Perspektive der Kinder abzulehnen, da verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, dass Kinder aus Hochhäusern wesentlich weniger oft im Freien spielen können als solche aus niedriggeschossigen (max. 4. Stöcke) Häusern. Hier wären gut ausgestattete Kleinkinder- und Siedlungsspielplätze besonders wichtig. Vor allem bei den Kleinkinderspielplätzen sind Aufenthaltsmöglichkeiten für die Mütter vorzusehen, damit diese mit Kindern, die noch nicht Lift fahren können, einen Anreiz erhalten, mit den Kindern ins Freie zu gehen. Hochhäuser können in Bodennähe hohe Windgeschwindigkeiten verursachen. Die Spielplätze sind hier gegen Durchzug abzuschirmen.

Ortsgrösse: Auch die Ortsgrösse kann Einfluss auf Lage und Anzahl der Spielplätze haben. In städtischen Verhältnissen ist ein dichteres Netz von Spielplätzen nötig, da die natürlichen Spielmöglichkeiten besonders auch durch den Strassenverkehr wesentlich stärker eingeengt und Naherholungsgebiete oder Wälder nicht so rasch erreichbar sind.

Erschliessung: Die Mütter sollen mit den Kinderwagen, Kinder mit ihren Rollfahrzeugen die Spielplätze ohne Gefährdung durch den Verkehr erreichen können.

3. Disposition des Spielplatzes

Spielalter: Für die Planung relevant ist die Unterscheidung in Kleinkinder- und Schulkinderspielbereiche. Das Kleinkind bedarf einer behüteten und beschaulichen Umgebung. Meist spielt es noch für sich allein. Durch zu viele Kinder wird es gestört und von seinem Spiel abgelenkt. Kleinkinderspielplätze sollten wegen des notwendigen Kontaktes zur Mutter in Hausnähe (Sicht- und Rufweite der Mutter) liegen und durch ihre Gestaltung nur für das Kleinkind attraktiv sein. Die Schulkinder brauchen dagegen einen eigenen Bereich, einen Siedlungsspielplatz, der ihren Bedürfnissen entspricht.

Lärm-/Sichtschutz: Spielende Kinder verursachen Lärm. Bei der Gestaltung des Spielplatzes ist auf einen Lärmschutz für die Anwohner zu achten (Erdwälle, Bepflanzungen). Umgekehrt gilt aber auch, dass die Kinder von extremen Lärmeinflüssen, z.B. der Strasse, geschützt werden, damit auch ein beschauliches Spiel möglich ist. Allgemein gesagt gilt, dass Lärmiges zu Lärmigem gehört.

Massnahmen zum Lärmschutz haben meist den Vorteil, dass auch ein gewisser Sichtschutz für die Kinder entsteht und das Spielgelände eine gewisse Intimität erhält. Der Sichtschutz ist besonders im Bereich des Beziehungsspiel notwendig, damit die Kinder sich auch einmal aus der Erwachsenenwelt zurückziehen können.

Besonnung: Spielplätze gehören grundsätzlich an eine gut besonnte Lage. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass im Sommer auch Schattenbereiche notwendig sind. Dies gilt ganz besonders für Kleinkinderspielplätze, da die Kleinen die Sonne noch recht schlecht ertragen.

Witterungseinflüsse: In unseren klimatischen Verhältnissen regnet es des öfteren. Deshalb sollte ein Spielplatz auch bei Regenwetter und kurz danach benutzt werden können. Gedeckte Bereiche und Hartplätze sind hier wichtig. Witterungseinflüsse spielen auch für die Auswahl von Spielgeräten eine Rolle. Der Imprägnierung von Holzgeräten muss deshalb besondere Beachtung geschenkt werden. Wichtig ist auch, dass das Spielgelände vor Windeinflüssen geschützt wird. Ein im Durchzug liegender Spielplatz lädt nicht zum Verweilen ein.

Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene: Ein Spielplatz dient grundsätzlich dem Kinderspiel. Kleinkinder aber besuchen selten den Spielplatz ohne Begleitung der Mutter. Deshalb müssen in diesem Bereich Sitzmöglichkeiten für die Mütter eingerichtet werden. Diese sollen durch ihre Lage den Kontakt zwischen den Müttern möglich machen (also vorzugsweise rechtwinklig gegeneinander stehen). Es ist darauf zu achten, dass eine gewisse Distanz zwischen sitzender Mutter und spielendem Kind besteht, um die Eingriffe der Mutter ins Spiel etwas zu reduzieren (Distanz ca. 10 m). Aufenthaltsmöglichkeiten für Erwachsene sind im Sinne einer Mehrfachnutzung und als Kontaktmöglichkeit mit Kindern erwünscht. So können Spielwiese und Feuerstelle mit Sitzplatz so angelegt werden, dass sie abends auch von Erwachsenen gerne benutzt werden.

4. Gestaltungsmittel

Der Vollständigkeit halber werden hier die Gestaltungsmittel noch einmal kurz erwähnt.

Topografie: Monotonie ist zu vermeiden. Mulden, Hügel, Ebenen, Bäche und Tümpel sollen zu einem vielgestaltigen, abwechslungsreichen Spielplatz führen.

Bepflanzung: Für einen Spielplatz sollen nur ungiftige und möglichst strapazierfähige Pflanzenarten verwendet werden. Die Bepflanzung dient zur Gliederung der Spielbereiche und zur Erweiterung der Spielmöglichkeiten, etwa durch Bäume, an denen die Kinder klettern und Unterholz, in dem sie sich verstecken können.

Bodenbeschaffenheit: Die verschiedenen Spielarten verlangen nach unterschiedlicher Art des Untergrundes. So kann beispielsweise mit Rollschuhen nur auf einem Hartplatz gefahren, Purzelbäume aber nur auf einer Wiese geschlagen werden. Viele verschiedene Arten des Untergrundes ermöglichen auch eine Fülle von Spielen und geben den Kindern Gelegenheit, die unterschiedlichen Qualitäten des Untergrundes sinnlich zu erfahren.

Spielmaterialien: Der Grundsatz der Vielgestaltigkeit gilt auch für die Spielmaterialien. Nicht nur Sand und Wasser gehören auf den Spielplatz, sondern wenn immer möglich auch eine Feuerstelle und loses Spielmaterial, z.B. in Form von Holzbausteinen, Brettern, Kunststoffteilen etc.

Spielgeräte: Neben der Funktionsgerechtigkeit und der Qualität spielt auch das Material eine wichtige Rolle. Holz-, Metall- und Kunststoffgeräte lassen sich auf einem Spielplatz ohne weiteres kombinieren. So kann das Kind auch die verschiedenen Materialien erfahren. Eine zufällige Ansammlung von Spielgeräten ist zu vermeiden, und es ist darauf zu achten, dass die Aufstellung der Geräte einen sinnvollen Bewegungsablauf ohne gegenseitige Störung (Nutzungskonflikt) ermöglicht.

Farben: Ein Spielplatz muss nicht immer grau sein. Farben erlauben es, die Attraktivität des Spielplatzes zu erhöhen, die Abgrenzung verschiedener Spielbereiche und den Aufforderungscharakter gewisser Spielangebote zu betonen.

Uebrigere Ausstattung: Der Spielplatz kann durch Aufenthalts- und Spielangebote für Erwachsene ergänzt werden. U.a. kommen hier in Frage Stühle, Bänke, Schachspiel, Liegewiese, Feuerstelle etc.

5. Aufwand

Erstellungskosten: Ein entscheidendes Kriterium für den Bau eines Spielplatzes sind immer noch die Erstellungskosten. Wesentliche Einsparungen sind durch die Mitarbeit freiwilliger Elterngruppen zu erzielen. Das bedeutet aber auch, dass diese in den Prozess der Spielplatzplanung einbezogen werden. Im Zweifelsfalle scheint uns ein bescheidener Spielplatz immer noch besser zu sein, als gar keiner.

Unterhaltskosten: Die Unterhaltskosten sind zum Teil direkt abhängig von den Erstellungskosten, z.B. durch eine grössere Anlage, Qualität der Spielgeräte, d.h. entsprechende Vorinvestitionen bei der Erstellung können die Unterhaltskosten verringern. Diese hängen auch vom Vorhandensein der losen Spielmaterialien, Wasserverbrauch, Auswechseln des Sandhaufens usw. ab. Sie variieren aber auch mit der Möglichkeit des Einsatzes von Kindern oder Elterngruppen für einen zumindest teilweisen Unterhalt des Spielplatzes.

Der Pausenplatz und die Schulhausumgebung

Eine besondere Stellung unter den Spielplätzen nimmt der Pausenplatz ein. In neuester Zeit erst setzt sich die Erkenntnis durch, dass dessen Gestaltung und dessen Angebot an Spielimpulsen eine wesentliche Rolle in der Welt der Schulkinder einnimmt. Die folgenden Stichworte sollen generell in die Thematik "Der Pausenplatz als Spielplatz" einführen.

Problemstellung

Die Pausenplätze sind heute für die ihnen zugedachten Erholungsfunktionen zwischen zwei Schulstunden unweckmässig gestaltet und werden weder den psychischen noch den motorischen Bedürfnissen der Schulkinder gerecht.

- Die zeitliche Benutzbarkeit der Pausenplätze ist zu beschränkt.
- Die räumliche Benutzbarkeit der Schulhausumgebung zu Pausenzwecken ist zu wenig ausgenützt.
- In den wenigen Fällen ist in der Pause auch ein beratendes Gespräch zwischen Lehrer und Schüler möglich.

Zielsetzung

- Verbesserung der Spiel- und Erholungsfunktion des Pausenplatzes.
- Erweiterung der zeitlichen und räumlichen Benutzbarkeit.
- Integration des Pausenplatzes und der Schulumgebung in das Spielangebot des Dorfes. (Parallel dazu könnte, sollte, ja müsste die Integration der Schule in das soziokulturelle Leben des Dorfes verlaufen).

Kriterien und Aspekte zur Beurteilung der Spiel- und Erholungsfunktion

Fläche pro Schüler exklusiv resp. inklusiv Verkehrszonen/Spielimpulse und ihre Anordnung/Spielverläufe und ihre Konfliktstellen (Nutzzone)/Raumbildung/Bepflanzung/Bodenbeschaffenheit/Geländemodulation/Windschutz und Belüftung/gedeckte Flächen (Regen)/Lärmschutz/Kapazität der Eingänge im Verhältnis zur Anzahl Schüler/Weg Schulzimmer - Pausenplatz/Lehrer und Schüler/ ...)

Lösungsfeld

- Wie kann die Situation bei zukünftigen Anlagen (neue Konzepte) verbessert werden?
- Wie kann die Situation bei bestehenden Pausenplätzen (Nutzungsüberlagerung) verbessert werden?

In die vorangegangenen Überlegungen müssen je nach Gegebenheiten natürlich auch die Möglichkeiten der bestehenden Sportanlagen einbezogen werden. Auch kann - und ist nochmals hervorzuheben - die Situation entscheidend verbessert werden, wenn man die gesamte Schulhausumgebung in die Planung miteinbezieht.

Die Beratungsblätter des Pro Juventute Freizeitdienstes

Mehr über die Gestaltung von Spielplätzen erfahren Sie durch die Beratungsblätter 10.100 - 10.106 zu den Themen: Spiel und Spielumgebung, Schaukeln, Rutschen, Klettern, Balancieren, Spielen in Nischen und Ecken, Spielen mit Sand und Wasser und Behinderte Kinder auf unseren Spielplätzen.

LIGUE FRIBOURGEOISE
POUR LA PROTECTION
DE LA NATURE

FREIBURGISCHER
NATURSCHUTZBUND

An die
kantonale Kommission
für Natur- und Landschaftsschutz
Rue de l'Industrie 7

1700 Fribourg

Gesuch um einen Staatsratsbeschluss zur Ueberführung
des Naturreservates Auried von Klein-Bösingen in eine
Naturschutzzone

Gestützt auf die Akten :

- Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1.7.1966 über
den Natur- und Heimatschutz, sowie Art. 25
der Ausführungsverordnung vom 27.12.1966 zu
diesem Gesetz;
- Art. 3 des Staatsratsbeschlusses vom 2.7.1968 über die
Ausführung des genannten Bundesgesetzes;
- Art. 24 des Kant. Baugesetzes vom 15.5.1962 sowie Art. 63
bis 65 seiner Ausführungs-Verordnung vom 15.2.
1965.
- Art. 17 de la loi sur la chasse de Fribourg, 1951
- Art. 21 lit. a de la loi sur la pêche du Canton de
Fribourg, 15.5.1979
- Art. 4 de la loi sur le domaine public du canton de
Fribourg, 4.2.1972
- Art. 24 des Eidg. Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni
1979

Verordnung des Staatsrates vom 10. Juli 1979 betr.
Ausübung der Jagd im Kanton Freiburg.

In Erwägung :

1. Das Naturreservat Auried in Klein-Bösingen liegt im ehemaligen Auenbereich linksseitig der Saane, und wird vom Fluss z.T. durch einen Waldsaum abgetrennt (Ostgrenze). Talabwärts grenzt es unmittelbar an den Kanton Bern, seine Westgrenze bildet eine mit Hecken bestockte Böschung. Die Parzelle ist rings von Landwirtschaftsgebiet oder Wald umgeben.
2. Das Naturreservat liegt auf der Parzelle 381, Folio 16 ~~Schweiz. Bundes für Naturschutz~~ von Klein-Bösingen und ist seit 15.1.1981 im Besitze des Schweiz. Bundes (SBN) und des Freiburger Bundes für Naturschutz (FBN). Der vormalige Besitzer war die Gemeinde Klein-Bösingen. für
Natur-
schutz

Die Besitzer errichten darauf mit Zustimmung der Gemeinde ein Naturreservat, betreuen und pflegen es.

3. Im Bebauungsplan der Gemeinde Klein-Bösingen, genehmigt vom Staatsrat am 4.4.1978, befindet sich die Parzelle 381 (Auried) im "übrigen Gemeindegebiet". Im Richtplan ist sie Teil einer Industriezone. Die Gemeinde hat jedoch mit dem Verkauf der Parzelle sein Einverständnis erklärt, das Naturreservat und die angrenzenden Hecken als solche in die Ortsplanung aufzunehmen.
4. Die Schutzwürdigkeit des Naturreservats, einer Kiesgrube, aus biologischer Sicht ist unbestritten. Folgende Gutachten wurden im Auftrage des Schweizer Bundes für Naturschutz (SBN) eingeholt :
 - a. Geologie. Prof. L. Pugin, 12.10.1979
 - b. Pflanzen. Dr. H. Bürki, 23.11.1979
 - c. Wasserinsekten. A. Zurwerra, 1.11.1979

- d. Wirbellose. Prof. D. Meyer, 9.12.1979
- e. Amphibien und Reptilien. Dr. K. Grossenbacher, 6.9.1979 und 13.11.1979
- f. Vögel. K. Rytz; P. Tröndle; H. Märki, 14.11.1979
- g. Säuger. Prof. D. Meyer, 9.12.1979.

Auf Grund des reichhaltigen Inventars an Amphibien, Zugvogelarten, Wasserinsekten, seltenen Brutvögeln, und Pflanzen kommt dem Biotop bei vergleichenden Ueberlegungen nationale Bedeutung zu.

- 5. Das Schutzziel ist die künstliche Erhaltung eines Ersatzbiotopes an Stelle der ehemaligen natürlichen Flusssufer mit frischen Kiesbänken (Pionierzone), jungen und reiferen Altwässern, und dem anschliessenden Auenwald. Damit soll erreicht werden,
 - a. dass es einer maximalen Anzahl von Amphibienarten und -individuen möglich ist, sich fortzupflanzen. Die Populationen sollen in dauernder Verbindung mit denjenigen der Umgebung (Röselisee, Kriechenwil etc.) stehen können (Erhaltung der genetischen Vielfalt),
 - b. dass durchziehende Limikolen einen Rastplatz finden,
 - c. dass bestimmte gefährdete Vogelarten (z.B. Flussregenpfeider), die auf Flusssufer spezialisiert sind, brüten können,
 - d. dass sich durch das Angebot verschiedener Gewässertypen eine reiche Insektenfauna erhält,
 - e. dass sich durch die Errichtung trockener Pufferzonen eine vielfältige Flora und Fauna der Trockenstandorte entwickelt.
- 6. Gefahren drohen dem Gebiet durch unkontrollierte Deponien, Befahren mit Fahrzeugen aller Art, das Einsetzen unerwünschter Tier- und Pflanzenarten, Entnahme von Tieren und Pflanzen, Störungen der Tiere durch Freizeitbeschäftigungen aller Art, Überhandnehmen der Verbuschung.

7. Die Schutzziele sollen im wesentlichen durch regelmässig wiederkehrende, umfangreiche Erdarbeiten erreicht werden. Dazu kommt eine energische Bekämpfung der Verbuschung und der Düngeimmissionen sowie eine starke künstliche Veränderung des Wasserstandes.

Im übrigen soll ein offenes, besucherfreundliches Reservat entstehen, da eine Kiesgrube gewisse Belastungen durch Besucher gut aushält. Es soll deshalb auch Schulen zugänglich sein, die an bestimmten Stellen tümpeln dürfen.
8. Die Gemeinde Klein-Bösingen hat als vormaliger Besitzer des Art. 381 (Auried) eine unbefristete Baubewilligung zur Kiesausbeutung vom 17.12.1969, worin ihr Auflagen zur Wiederherstellung des Terrains für die Land- und Forstwirtschaft gemacht wurden. Dieser Forderung ist die Gemeinde bisher teilweise nachgekommen. Die Bewilligung zur Kiesausbeutung bleibt gemäss Kaufvertrag weiterhin bei der Gemeinde. Der SBN und FBN haben einen Wiederherstellungsplan in Form einer Baugesuches für das gesamte Gebiet eingerichtet. Die Wiederherstellungsarbeiten ~~darin vor~~
~~gesehenen~~ entsprechen den Zielen des Naturschutzes.
9. Die Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen des Staatsratsbeschlusses richten sich nach den Schutzzielen.
10. Die Schutzziele erfordern, dass nebst anderen Bestimmungen auch ein Jagdverbot erlassen wird. Besonders die gruppenweise Vogeljagd mit Hunden führt zu ausserordentlichen Störungen, und die Reservatsbesucher aus allen Teilen des Landes zeigten bisher wenig Verständnis für den Jagdbetrieb. Nach Art. 17 des kant. Jagdgesetzes muss demnach ein Jagdbanngebiet "Auried" ausgeschieden werden.
11. Die Schutzziele erfordern ein Fischereiverbot. Nach dem Gesetz (loi sur le domaine public, Art. 4) sind die Teiche des Aurieds Privatbesitz. ~~Für das~~
~~Fischereigesetzes~~. Es genügt, das Fischereiverbot im Zonenreglement zu fixieren.

12. Anschliessend an die Parzelle 381 (Auried) befindet sich im Südosten ein Waldsaum im Staatseigentum, der Artikel 669. Dieser bildet mit seinem Laubmischwald eine wertvolle Ergänzung des Naturreservates und soll in die Schutzzone mit einbezogen werden.
13. Die an Art. 381 (Auried) angrenzende Hecke ist in das Inventar der schützenswerten Objekte der Gemeinde zu übernehmen (Richtplan). Die Gemeinde hat sich zum Schutze dieser Hecken in ihrem Kaufvertrag bereit erklärt. Ein wirksamer Schutz wird zusätzlich vom SBN / FBN privatrechtlich, durch den Abschluss von Heckenschutzverträgen, angestrebt. Die besondere Schutzwürdigkeit dieser Hecken ist begründet durch den Landschaftsschutz und als geeignete Verstecke für Amphibien und Vögel.
-

Auf Antrag der kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz:

B E S C H L U S S

Schaffung einer Naturschutzzone in Klein-Bösingen

Art. 1 Das Naturreservat Auried sowie der angrenzende Teil der im Staatsbesitz befindlichen Parzelle entlang dem Saane-Kanal werden unter Schutz gestellt.

Art. 2 Der Umfang der Naturschutzzone ist auf dem beiliegenden Plan festgehalten. Dieser bildet einen integrierten Bestandteil der Verordnung. Im Plan ist die Naturschutzzone je in eine Zone A und B unterteilt.

Art. 3 Schutzbestimmungen Naturschutzzone A

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt.

In der Naturschutzzone A sind insbesondere verboten :

- a. das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art. Der Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes bleibt vorbehalten,
- b. das Aufstellen von Reklame-Einrichtungen,
- c. das Ueberqueren mit Freileitungen,
- d. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen, sowie das Biwakieren im Freien,
- e. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art,
- f. Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen,
- g. Eingriffe in den Wasserhaushalt,
- h. das Fahren und Parkieren mit Fahrzeugen aller Art, ausser auf dem Parkplatz.
- i. das Verlassen der markierten Wege,
- j. das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation (Röhricht, Ried, Ufergehölz, Auenwald) und das Besteigen der Grubenwände,
- k. das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art (inkl. Modellschiffe),
- l. das Baden,
- m. das Picknicken und Spielen, ausser an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen,
- n. das Betreten mit Tieren wie Hunden, Pferden u.a.,
- o. das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen; das Anpflanzen von nichteinheimischen Strauch- und Baumarten,
- p. das Anzünden von Feuern ausserhalb der markierten Feuerstellen,
- q. jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln,

- r. das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten,
- s. die Nutzung der bestehenden Baum- und Strauchvegetation,
- t. das Lärmen und die Verwendung von lärmzeugenden Geräten,
- u. das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege,
- v. die Ausübung der Jagd,
- w. das Fischen.

Vorbehalten bleiben in der Naturschutzzone A :

- a. alle Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen nach naturschützerischen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit dem Schutzziel,
- b. die Ausbesserung des Flurweges (Art. 668), aber nur als Naturweg ohne Belag,
- c. das Befahren des Flurweges (Art. 668) durch Berechtigte, welche von der Reservatskommission bestimmt werden,
- d. die zwischen der Gemeinde Klein-Bösingen und dem Schweizerischen und Freiburgischen Bund für Naturschutz im Vertrag vom 15.1.1981 vereinbarte Kiesausbeutung und Wiederherstellung des Geländes, welche Ende 1986 abgeschlossen sein müssen,
- e. die Benützung des Fussballfeldes durch einen mehrheitlich aus einheimischen Aktiven gebildeten Sportclub bis auf weiteres,
- f. die Benützung der winterlichen Eisfläche zum Schlittschuhlaufen für die einheimische Jugend,

- g. die landwirtschaftliche Nutzung gemäss den mit den Pächtern abgeschlossenen Pachtverträgen.

Art. 4 Schutzbestimmungen Naturschutzzone B.

In der Naturschutzzone B gelten dieselben Schutzbestimmungen wie in der Zone A ausser Ziffer s und w und der Vorbehalte.

Vorbehalten bleiben in der Naturschutzzone B :

- a. alle Pflege- und Gestaltungsmassnahmen nach naturschützerischen Gesichtspunkten in Uebereinstimmung mit dem Schutzziel,
- b. Arbeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft der Saane durch die Freiburgerischen Elektrizitätswerke.

Art. 5 In begründeten Fällen kann der Staatsrat mit dem Einverständnis der Eigentümer Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Art. 6 Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist eine vom Schweizerischen und Freiburgerischen Bund für Naturschutz eingesetzte Reservatskommission verantwortlich. Die kantonale und eidg. Gesetzgebung für die Aufsicht bleibt vorbehalten.

Art. 7 Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden gemäss Art. 71 des Kant. Baugesetzes mit Busse oder Haft bestraft.

Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann der Staatsrat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist der Staatsrat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

Art. 8 Der vorliegende Beschluss ist auf den Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet Auriéd, Staatsratsbeschluss Nr.vom

Art. 9 Das in der Verordnung enthaltene Jagdverbot ist

in die Verordnung des Staatsrates vom 10. Juli 1975 betr. Ausübung der Jagd im Kanton Freiburg aufzunehmen.

Art. 10 Die an das Naturreservat Auried angrenzende Baumhecke ist in das Inventar schützenswerter Objekte der Gemeinde zu übernehmen.

Für den Freiburgischen Naturschutzbund :

Der Präsident :

Mitglied Komitee :

Bruno de Weck

Dietrich Meyer

Beilagen : Zonenplan
Gutachten zur Naturschutzwürdigkeit
Kopie des Kaufvertrags
Kopie des Kiesausbeutungsvertrags

Kopien mit Beilage Zonenplan : OCAT, Staatskanzlei
Freiburg
SBN Sekretariat, Basel.



Kt. Bez. Gemeinde

Ort

FR

05

Kleinbösinggen

— Kleinbösinggen

1. Fassung

Massstab 1 : 5000

Nachträge

--	--	--	--	--	--	--

